



**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2022-2025**

**Untergliederungsanalyse
UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung	7
3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	7
3.2 Pensionsanpassung 2022	9
3.3 Entwicklung Pensionsantrittsalter	11
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	12
4.1 Überblick über den Finanzrahmen.....	12
5 Bundesvoranschlag 2022	13
5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt	13
5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	14
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	16
5.4 Rücklagen	17
6 Wirkungsorientierung	18
6.1 Überblick	18
6.2 Einzelfeststellungen	19



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG-E 2022) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2025)

Finanzierungshaushalt							
UG 23 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Auszahlungen	9.702,0	10.100,3	10.484,8	10.752,8	11.211,8	11.620,9	11.990,0
Anteil an Gesamtauszahlungen	12,3%	10,5%	10,2%	10,9%	11,8%	12,2%	12,3%
jährliche Veränderung	+3,3%	+4,1%	+3,8%	+2,6%	+4,3%	+3,6%	+3,2%
Einzahlungen	2.202,7	2.165,0	2.079,4	2.029,7	1.982,0	1.933,2	1.890,8
Anteil an Gesamteinzahlungen	2,7%	2,9%	2,9%	2,3%	2,2%	2,1%	2,0%
jährliche Veränderung	-0,6%	-1,7%	-4,0%	-2,4%	-2,3%	-2,5%	-2,2%
Nettofinanzierungssaldo	-7.499,3	-7.935,3	-8.405,4	-8.723,1	-9.229,8	-9.687,7	-10.099,2
Ergebnishaushalt							
UG 23 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Aufwendungen	9.706,6	10.052,1	10.485,0	10.753,0	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	12,1%	10,1%	9,9%	11,0%	-	-	-
jährliche Veränderung	+3,4%	+3,6%	+4,3%	+2,6%	-	-	-
Erträge	2.208,0	2.173,1	2.079,4	2.029,7	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	2,7%	2,9%	2,9%	2,4%	-	-	-
jährliche Veränderung	-0,1%	-1,6%	-4,3%	-2,4%	-	-	-
Nettoergebnis	-7.498,5	-7.879,1	-8.405,7	-8.723,3	-	-	-

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2022** (BVA-E 2022) sieht für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 10,75 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2021 bedeutet dies für 2022 einen Anstieg um 2,6 %. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt zeigt sich eine ähnliche Entwicklung.



Der Anstieg der **Auszahlungen und Aufwendungen** geht im Wesentlichen auf die Entwicklung der Pensionsstände und auf die Pensionsanpassung 2022 zurück. Pensionen ab 1.300 EUR monatlich werden um den Anpassungsfaktor iHv 1,8 % erhöht, geringere Pensionen um bis zu 3,0 %. Dadurch steigen die Auszahlungen um insgesamt 183 Mio. EUR an. Zu Mehrauszahlungen führt auch die jährliche Valorisierung des Pflegegelds. Die COVID-19-Krise hat auf die Gebarung der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte keine unmittelbaren Auswirkungen.

Die **Einzahlungen und Erträge** gehen im BVA-E 2022 gegenüber dem BVA 2021 um 2,4 % auf 2,03 Mrd. EUR zurück. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre fort, der sich aus der rückläufigen Anzahl der aktiven BeamtInnen und dem damit einhergehenden Rückgang der Pensionsbeiträge ergibt.

In den Jahren bis 2025 steigt die Auszahlungsobergrenze im Entwurf zum **Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025** (BFRG-E 2022-2025) um durchschnittlich 3,7 % pro Jahr weiter an. Diese Entwicklung ist auf den Pensionsantritt der geburtenstarken Jahrgänge Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre („Babyboomer“) und die zu erwartenden Pensionserhöhungen zurückzuführen. Bei den Einzahlungen wird sich die rückläufige Dynamik weiter fortsetzen.

Die Unterschiede zwischen den Werten des **Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes** in der Untergliederung sind relativ gering. Im BVA-E 2022 sind diese ausschließlich auf Wertberichtigungen iHv 0,2 Mio. EUR zurückzuführen.

Das BMF hat im BVA-E 2022 für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte insgesamt drei **Wirkungsziele** und vier Kennzahlen festgelegt, gegenüber dem BVA 2021 blieben diese unverändert. Die Wirkungsinformation in der UG 23 weißt aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem BMF und dem BMKÖS ein Steuerungsproblem auf. Während die Zuständigkeit für die materielle Gestaltung des Beamtenpensionsrechts und damit die inhaltliche Steuerungskompetenz beim BMKÖS liegt, ist die Untergliederung selbst beim BMF angesiedelt, das für die Abwicklung der Pensions- und Pflegegeldzahlungen an die BeamtInnen zuständig ist. Die Indikatoren in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte stellen daher stark auf die korrekte formale Veranschlagung und Auszahlung der Beamtenpensionen ab. Die COVID-19-Pandemie hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirkungsinformation der UG 23.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die Auszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte sind im Wesentlichen für folgende Bereiche vorgesehen:

- Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die Beamten der Hoheitsverwaltung des Bundes und der ausgegliederten Institutionen
- Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die Beamten der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG
- Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen
- Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionsausgaben der LandeslehrerInnen und Pflegegeld des Bundes für die LandeslehrerInnen
- Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die pensionierten Beamten der Hoheitsverwaltung und Ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen und der ÖBB

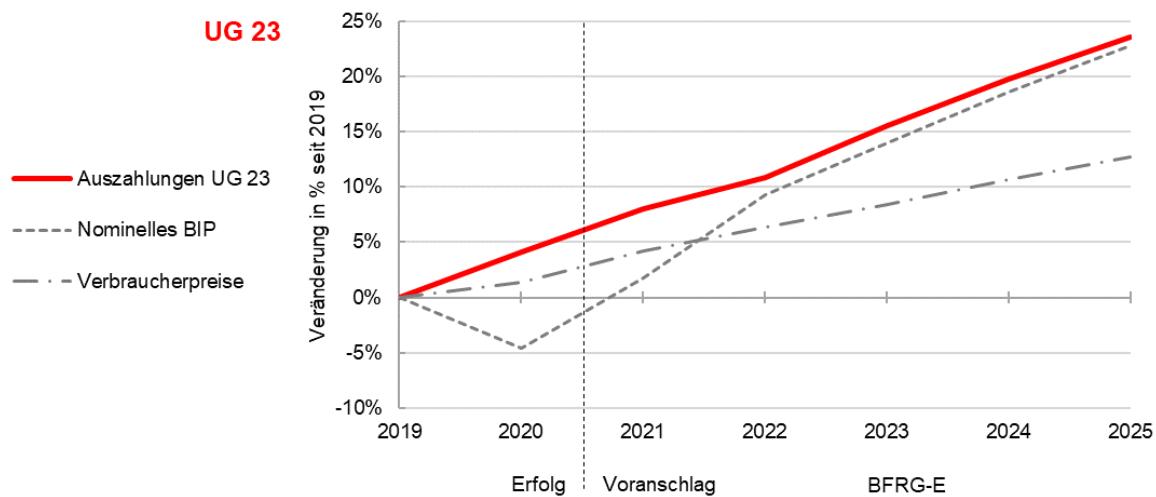
Die Einzahlungen der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte resultieren größtenteils aus folgenden Bereichen:

- Dienstgeberbeiträge für die aktiven Beamten der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen sowie für die LandeslehrerInnen iHv 12,55 % der Bemessungsgrundlage (§ 22b Gehaltsgesetz)
- Pensionsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) der aktiven Beamten der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen (Beitragssatz variiert nach Geburtenjahrgängen, § 22 Gehaltsgesetz)
- Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und der ÖBB
- Pensionssicherungsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) der aktiven Beamten der ÖBB
- Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen, der ÖBB und der LandeslehrerInnen (§ 13a Pensionsgesetz bzw. § 107a LDG)



Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in den Jahren 2019 bis 2025 und stellt diese der Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Inflation gegenüber:

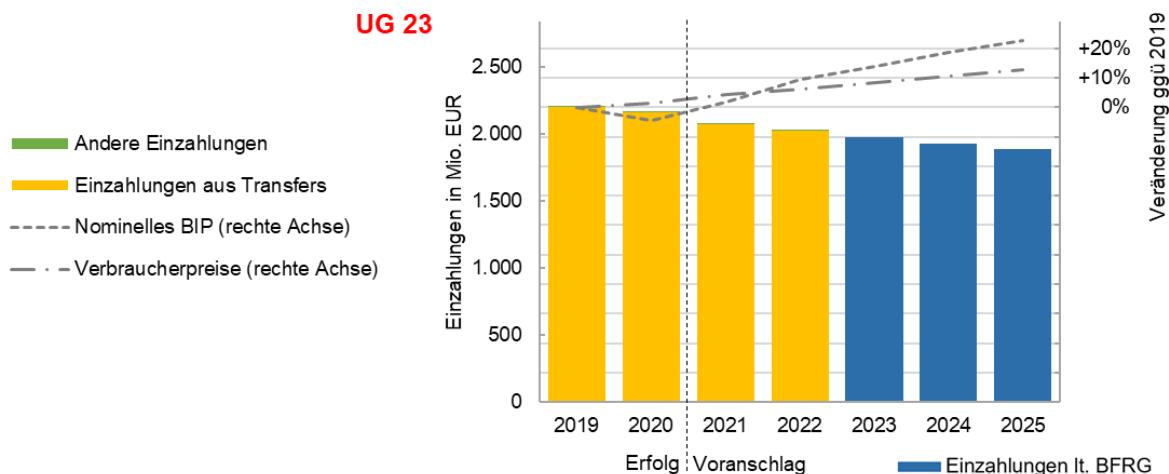
Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2025)



Quellen: BRA 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Auszahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte verzeichnen im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2025 einen kontinuierlichen Anstieg von durchschnittlich 3,6 % pro Jahr. Dieser Anstieg ist eine Folge der demografischen Entwicklung bzw. der Altersstruktur der aktiven BeamtInnen und der damit einhergehenden steigenden Zahl der Neupensionierungen (siehe Pkt. 3.3). Der Anteil der Auszahlungen der UG 23 am BIP ist 2019 und 2025 in etwa gleich hoch, zwischenzeitlich (vor allem 2020 und 2021) ist der Anteil aufgrund des krisenbedingten Wirtschaftseinbruchs höher.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2019 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2025 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2022 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

**Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2025)**

Quellen: BRA 2019 und 2020; BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte verzeichnen aufgrund der sinkenden Anzahl der aktiven Beamten und dem damit einhergehenden Rückgang der Pensionsbeiträge einen rückläufigen Trend.

3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Während der Bund im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22-Pensionsversicherung) einen Zuschuss an die zuständigen Pensionsversicherungs träger leistet (v. a. Bundesbeitrag, Ausgleichszulagen), übernimmt der Bund die Ruhestands versorgung für die Beamten bzw. deren Hinterbliebene selbst.

Eine wesentliche Veränderung bei den Beamtenpensionen erfolgte durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), welches im Rahmen des Pensionsharmonisierungsgesetzes mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat.¹ Alle Beamten, die in den Jahren ab 1976 geboren sind oder die ab 2005 ernannt worden sind, sowie die ab 1955 geborenen Vertragsbediensteten erhalten ihre Pension nach dem APG. Für die übrigen Beamten gibt es Übergangsbestimmungen. Beamten, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine Pension nach dem Pensions gesetz 1965, jene, die zwischen 1955 bis 1975 geboren wurden, werden parallelgerechnet. Vertragsbedienstete, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine ASVG-Pension.

¹ Die Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen sich auf den Bericht des BKA zum Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2021.



Das gesetzliche Pensionsantrittsalter für Beamten und Beamte liegt seit September 2017 bei 65 Jahren. Bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen gibt es die Möglichkeit, die Dienstunfähigkeitspension in Anspruch zu nehmen. Diese Pensionsart ist altersunabhängig und mit Abschlägen verbunden. Zudem gibt es die Möglichkeit, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, vorzeitig die Pension anzutreten. Folgende Pensionsarten werden unterschieden:

- **Korridorpension:** Die Korridorpension kann ab der Vollendung des 62. Lebensjahres angetreten werden, sofern 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeiten vorliegen. Für Geburtenjahrgänge ab 1954 ist sie mit erhöhten Abschlägen verbunden.
- **Langzeitbeamtenregelung:** Diese Pensionierung ist für bis einschließlich 1953 geborene Beamten ab der Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei möglich, sofern 40 Jahre (Stichtag bis zum 31. Dezember 2013) beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erreicht wurde. Für ab 1954 Geborene ist die Regelung mit Abschlägen verbunden und erst ab der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich, sofern 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erreicht wurden.
- **Schwerarbeiterregelung:** Die Pensionierung nach der Schwerarbeiterregelung ist ab der Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, sofern 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor der Versetzung in den Ruhestand geleistet wurden und insgesamt eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 42 Jahren erbracht wurde.

Mit dem bereits im Sozialausschuss behandelten Pensionsanpassungsgesetz (PAG) 2022 soll nun auch für den Bereich der Beamtenpensionen ein Frühstarterbonus eingeführt werden. Der Frühstarterbonus wurde im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits im Vorjahr als Ersatz für die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten Personen, die bereits vor dem 20. Geburtstag erwerbstätig waren, eine monatlich bis zu 60 EUR höhere Pension. Die Mehrkosten für den Bereich der Beamtenpensionen sind laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage mit 0,5 Mio. EUR im ersten Jahr gering. Bis 2025 wird ein Anstieg der Kosten auf 2,1 Mio. EUR ausgewiesen.

Darüber hinaus soll mit dem PAG 2022 die bei den Beamtenpensionen nach wie vor zur Anwendung kommenden einjährigen Wartefrist für die erste Pensionsanpassung abgeschafft werden. Die Neuregelung der Wartefrist für Pensionsantritte ab 2021 sieht eine aliquote erstmalige Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Kalendermonat des Pensionsstichtages vor. Dabei kommen die folgenden Prozentsätze zur Anwendung:

**Tabelle 2: Prozentsätze für die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Jänner	100%	Juli	40%
Februar	90%	August	30%
März	80%	September	20%
April	70%	Oktober	10%
Mai	60%	November	0%
Juni	50%	Dezember	0%

Quelle: Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022.

Liegt der Pensionsstichtag im Jänner eines Jahres, wird die Pension im Jänner des darauffolgenden Jahres um den vollen Anpassungsfaktor erhöht. Bei Pensionsstichtagen ab Februar wird der Anpassungsfaktor bei der erstmaligen Pensionserhöhung im darauffolgenden Jänner um den jeweiligen Prozentsatz reduziert. Beispielsweise würde eine Pension mit einem Pensionsstichtag im Juni bei einem Anpassungsfaktor iHv 2 % erstmals im darauffolgenden Jänner um 1 % erhöht werden. Bei einem Stichtag im November oder Dezember erfolgt im darauffolgenden Jänner keine Anpassung. In der WFA zur Regierungsvorlage werden die Mehrkosten dieser Maßnahme für das Jahr 2022 mit 2,1 Mio. EUR beziffert, bis 2025 steigen die zusätzlichen Auszahlungen auf 8,4 Mio. EUR an.

3.2 Pensionsanpassung 2022

Seit dem Jahr 2004 orientiert sich die Pensionsanpassung grundsätzlich an der Entwicklung der Verbraucherpreise, mit dem Ziel, die Kaufkraft der Pensionen aufrecht zu halten. Die Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des vorangegangenen Jahres (z. B. August 2020 bis Juli 2021 für die Pensionsanpassung 2022).²

Zur Stärkung niedriger Einkommen sahen die Pensionsanpassungsgesetze (PAG) für die Jahre 2018 bis 2021 davon abweichend insbesondere für kleinere und mittlere Pensionen jeweils einen Anstieg über den Anpassungsfaktor hinaus vor, während für hohe Pensionen die Erhöhung teilweise geringer ausfiel. Auch für das Jahr 2022 sieht die bereits im Sozialausschuss behandelte [Regierungsvorlage zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#) für geringe Pensionen eine über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung vor.

² Der Anpassungsfaktor ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich bis spätestens 30. November für das folgende Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen.



Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2022 wird gemäß der durchschnittlichen Inflationsraten mit 1,018 festgesetzt werden, d. h. auf Grundlage des Anpassungsfaktors würde es zu einer Pensionserhöhung um 1,8 % kommen. Gemäß der Regierungsvorlage vom 13. Oktober 2021 soll die Pensionsanpassung 2022 für niedrige Pensionen bis 1.300 EUR wieder über dem Anpassungsfaktor liegen. Darüber liegende Pensionen sollen gemäß Anpassungsfaktor erhöht werden. Da die meisten Beamtenpensionen über diesen Schwellenwert liegen, werden diese in der Regel um 1,8 % erhöht. Das PAG 2022 sieht die folgenden Eckwerte für die Pensionserhöhung 2022 vor:

- Pensionen bis 1.000 EUR monatlich sollen um 3,0 % erhöht werden.
- Für ein Pensionseinkommen zwischen 1.000 EUR und 1.300 EUR monatlich soll die Erhöhung zwischen 3,0 % und 1,8 % liegen, wobei der Erhöhungsfaktor linear absinkt.
- Pensionen ab 1.300 EUR monatlich sollen um 1,8 % erhöht werden.
- Die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen um 3,0 % erhöht werden.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren sollen um rd. 2,5 % erhöht werden.
- Die Beträge für den Pensionsbonus für Einzelpersonen bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren sowie der Pensionsbonus für Ehepaare bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren sollen um 1,8 % erhöht werden.
- Die Renten in der Sozialentschädigung sollen um 3,0 % erhöht werden.

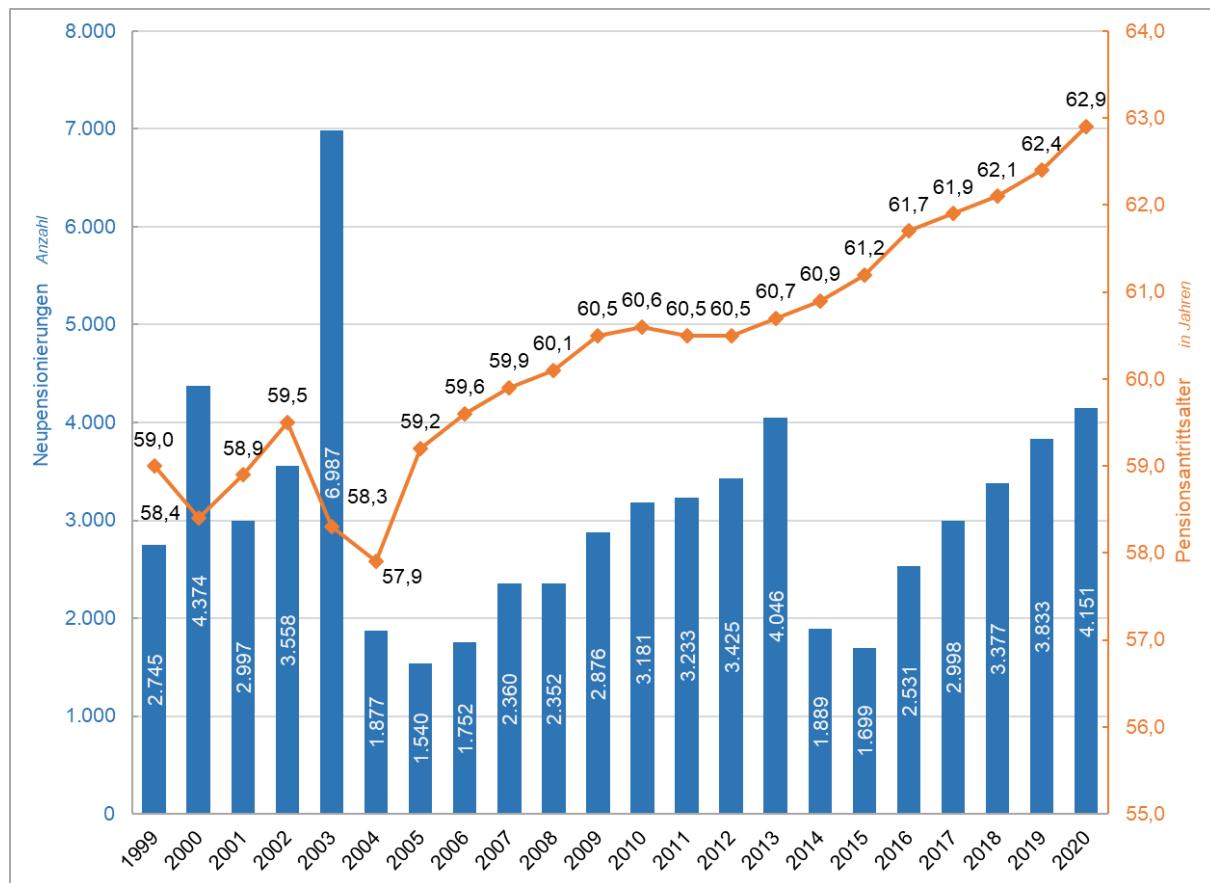
In der [WFA zum Pensionsanpassungsgesetz 2022](#) werden die Mehrausgaben gegenüber einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor für den Bereich der Beamtenpensionen mit 2,7 Mio. EUR im Jahr 2022 beziffert. Eine Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor von 1,8 % würde im Jahr 2022 im Bereich der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte zu Mehrauszahlungen iHv 180,3 Mio. EUR führen. In Summe führt die geplante Pensionserhöhung daher zu Mehrauszahlungen iHv 183 Mio. EUR. Ein Teil der direkten budgetären Kosten der Pensionserhöhung fließt in Form von höheren Abgaben (v. a. Lohnsteuer, Verbrauch- und Verkehrsteuern sowie KV-Beiträge) in den Staatshaushalt zurück, sodass die Nettokosten letztlich geringer ausfallen.



3.3 Entwicklung Pensionsantrittsalter

Die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Neupensionierungen im Bereich der Beamten im Bundesdienst ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 3: Pensionsantrittsalter und Neupensionierungen im Zeitverlauf



Quelle: Bericht des BMKÖS „[Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2021](#)“.

Der Trend des steigenden faktischen Pensionsantrittsalters der Beamten im Bundesdienst setzte sich im Jahr 2020 fort und liegt bei 62,9 Jahren. Im Vergleich zu 2019 entspricht dies einem Anstieg um 0,5 Jahre. Der Anstieg dürfte zu einem wesentlichen Teil auf die im Jahr 2013 beschlossenen Verschärfungen bei der Inanspruchnahme von vorzeitigen Pensionsformen (insbesondere Langzeitbeamtenregelung und Korridorpenion) zurückzuführen sein. Die Zahl der Neupensionierungen ist seit 2015 deutlich angestiegen, was zu einem erheblichen Teil auf die Altersstruktur im Bundesdienst zurückzuführen ist. Im Dezember 2019 betrug die Anzahl der Bundespensionen 98.831.³ Diese Zahl setzt sich aus

³ Diese Zahl stammt aus dem Bericht [Das Personal des Bundes 2020: Daten und Fakten](#) des BMKÖS.



73.172 Eigenpensionen, 24.359 Witwen- und Witwerpensionen, 1.230 Waisenpensionen und 70 sonstigen Pensionen zusammen. Gegenüber 2018 ist die Anzahl der Bundespensionen um 1.353 angestiegen. Für weitere Details zur Entwicklung der Pensionsantritte der Beamten und Beamten im Bundesdienst wird auf den Bericht des BMKÖS zum Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2020⁴ verwiesen.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

4.1 Überblick über den Finanzrahmen

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2022-2025 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Mit der Pensionsharmonisierung wurde ab 1. Jänner 2005 ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen, auch jene im öffentlichen Dienst, geschaffen. Die zuletzt gesetzten Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (Einführung des Frühstarterbonus sowie Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung) gelten auch für Neubeamte (das sind Beamten und Beamte ab Jahrgang 1976 oder ab Eintritt in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2005). Das Pensionsanpassungsgesetz 2022 sieht nunmehr für Beamte generell ebenfalls die Einführung einer aliquoten ersten Pensionsanpassung vor.
- Mit der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes wurde die Valorisierung des Pflegegeldes beschlossen.
- Für das Jahr 2021 gab es eine gestaffelte Pensionsanpassung mit 3,5 % bei einer Pension bis 1.000 EUR, von 3,5 % auf 1,5 % linear absinkend bei einer Pension zwischen 1.000 EUR und 1.400 EUR, 1,5 % bei einer Pension zwischen 1.400 EUR und 2.333 EUR und 35 EUR bei einer Pension über 2.333 EUR.

⁴ Bericht des BMKÖS zum [Monitoring der Beamtenpensionen im Bundesdienst 2021](#).



Gegenüber dem BFRG 2021-2024 hat sich der BFRG-E 2022-2025 wie folgt geändert:

Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2022-2025 mit BFRG 2021-2024

UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte <i>in Mio. EUR</i>		2022	2023	2024	2025
BFRG 2021-2024		10.852,6	11.257,7	11.691,7	-
BFRG 2022-2025		10.752,8	11.211,8	11.620,9	11.990,0
Differenz zwischen BFRG 2022-2025 und BFRG 2021-2024	<i>abs.</i>	-99,8	-45,9	-70,8	-
	<i>in %</i>	-0,9%	-0,4%	-0,6%	-
BFRG 2022-2025, jährliche Veränderung		+4,3%	+3,6%	+3,2%	

Quellen: BFRG 2021-2024, BFRG-E 2022-2025, Strategiebericht 2022 bis 2025.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2021-2024 sinken die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 insbesondere im Jahr 2022, aber auch für 2023 und 2024 werden die Auszahlungsobergrenzen etwas niedriger angesetzt. Im Strategiebericht 2022 bis 2025 wird dies mit einer geänderten Einschätzung auf Basis aktueller Daten zu Pensionsständen und Pensionshöhen begründet.

5 Bundesvoranschlag 2022

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt

Für das Jahr 2022 weist der Voranschlagsentwurf folgende Veränderungen zum BVA 2021 auf:

Tabelle 4: Vergleich BVA-E 2022 mit BVA 2021

UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
Auszahlungen	9.702,0	10.100,3	10.484,8	10.752,8	+268,0
Einzahlungen	2.202,7	2.165,0	2.079,4	2.029,7	-49,7

Quellen: BRA 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, Budgetbericht 2022.

Die budgetierten Auszahlungen 2022 steigen um 268,0 Mio. EUR (2,6 %) auf 10,75 Mrd. EUR an. Der Anstieg resultiert aus der Entwicklung der Pensionsstände und der Pensionsanpassung 2022 (siehe Pkt. 3.2), auch die jährliche Valorisierung des Pflegegelds trägt zum Auszahlungsanstieg bei. Im Pkt. 5.2 wird die Auszahlungsentwicklung für die einzelnen Bereiche näher dargestellt. Die COVID-19-Krise hat keine Auswirkungen auf die Auszahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte.



Die budgetierten Einzahlungen gehen im BVA-E 2022 gegenüber dem BVA 2021 um 49,7 Mio. EUR bzw. 2,4 % auf 2,03 Mrd. EUR zurück. Damit setzt sich der Trend der Vorjahre fort, der sich aus der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamten und dem damit einhergehenden Rückgang der Pensionsbeiträge ergibt.

5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2019 bis 2022)

Finanzierungshaushalt						
UG 23	in Mio. EUR	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2022 -
		2019	2020	2021	2022	Erf 2020
23 Auszahlungen	9.702,0	10.100,3	10.484,8	10.752,8		+6,5%
23.01 Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV	9.482,4	9.876,6	10.252,5	10.516,9		+6,5%
23.01.01 Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen	4.319,9	4.489,5	4.676,3	4.829,8		+7,6%
23.01.02 Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	1.249,0	1.269,8	1.303,7	1.276,9		+0,6%
23.01.03 ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	2.035,3	2.065,4	2.085,2	2.100,4		+1,7%
23.01.04 Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	1.878,1	2.051,8	2.187,3	2.309,7		+12,6%
23.02 Pflegegeld	219,6	223,7	232,3	236,0		+5,5%
23.02.01 Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pflegegeld	112,1	114,6	118,7	120,4		+5,1%
23.02.02 Post Pflegegeld	36,2	36,7	38,6	38,3		+4,5%
23.02.03 ÖBB Pflegegeld	45,9	46,2	47,9	49,0		+6,0%
23.02.04 Landeslehrer Pflegegeld	25,4	26,3	27,2	28,2		+7,3%
23 Einzahlungen	2.202,7	2.165,0	2.079,4	2.029,7		-6,2%
23.01 Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV	2.197,7	2.160,0	2.074,4	2.029,7		-6,0%
23.01.01 Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen	1.372,3	1.373,1	1.322,6	1.308,6		-4,7%
23.01.02 Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	183,9	174,3	153,0	157,4		-9,7%
23.01.03 ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	373,7	357,0	343,2	317,8		-11,0%
23.01.04 Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	267,7	255,5	255,6	245,9		-3,7%
23.02 Pflegegeld	5,0	5,0	5,0			-100,0%
23.02.02 Post Pflegegeld	5,0	5,0	5,0			-100,0%
Nettofinanzierungssaldo	-7.499,3	-7.935,3	-8.405,4	-8.723,1		-

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 23.01- „Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV“

Der Großteil der Ein- und Auszahlungen entfällt auf das DB 23.01.01- „Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen“. Auf der Auszahlungsseite (BVA-E 2022: 4,83 Mrd. EUR) werden die Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2021 steigen die veranschlagten Auszahlungen um 3,3 % an. Einzahlungsseitig werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge der aktiven Beamten und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten budgetiert, diese gehen im Vergleich zum BVA 2021 um 1,1 % auf 1,31 Mrd. EUR zurück.



Im DB 23.01.02-„Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ werden die Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Beamten der Post-Unternehmen verbucht. Insgesamt gehen die veranschlagten Auszahlungen aus diesem Detailbudget um 2,1 % auf 1,28 Mrd. EUR zurück, wobei der Rückgang im Teilheft mit der rückläufigen Zahl der Ruhe- und VersorgungsgenussbezieherInnen begründet wird. Die größten Einzelpositionen sind die Auszahlungen für Ruhebezüge (BVA-E 2022: 1,02 Mrd. EUR) und für Versorgungsbezüge (BVA-E 2022: 0,22 Mrd. EUR). Auf der Einzahlungsseite werden vor allem die Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten verbucht. Diese steigen im Vergleich zum BVA 2021 um 2,9 % auf 157,4 Mio. EUR an.

Auf das DB 23.01.03-„ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ entfallen die Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Beamten der ÖBB (BVA-E 2022: 2,10 Mrd. EUR). Im Vergleich zum BVA 2021 steigen die veranschlagten Auszahlungen um 0,7 % an. Einzahlungsseitig (BVA-E 2022: 0,32 Mrd. EUR) werden der Deckungsbeitrag der ÖBB, die Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und die Pensionssicherungsbeiträge der aktiven sowie der pensionierten Beamten veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2021 sinken die budgetierten Einzahlungen um 7,4 %.

Die Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionen der LandeslehrerInnen werden im DB 23.01.04-„Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“ ausgewiesen (BVA-E 2022: 2,31 Mrd. EUR). Im Vergleich zum BVA 2021 entspricht dies einem Anstieg um 5,6 %. Auf der Einzahlungsseite (BVA-E 2022: 0,25 Mrd. EUR) sind die Dienstgeberbeiträge für die aktiven LandeslehrerInnen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten LandeslehrerInnen verbucht. Gegenüber dem BVA 2021 sinken die veranschlagten Einzahlungen um 3,8 %.

GB 23.02-„Pflegegeld“

In diesem Globalbudget wird im Wesentlichen das Pflegegeld des Bundes an die Beamten der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen, der ÖBB sowie an die LandeslehrerInnen veranschlagt. Im BVA-E 2022 werden hierfür Auszahlungen iHv 236,0 Mio. EUR budgetiert, dies einspricht einem Anstieg um 1,6 % gegenüber dem BVA 2021. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die jährliche Indexierung des Pflegegeldes zurückzuführen. Auch beim Pflegegeld ist der relative Anstieg im Bereich der LandeslehrerInnen mit 3,8 % am höchsten.



5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2022 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 23 in Mio. EUR	FinHH - Ausz.				ErgHH - Aufw.				Diff. EH-FH BVA-E 2022
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021		BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021		
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	10.484,8	10.752,8	268,0	2,6%	10.484,8	10.752,8	268,0	2,6%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	0,3	0,3	-	-	0,3	0,3	-	-	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	10.484,5	10.752,5	268,0	2,6%	10.484,5	10.752,5	268,0	2,6%	0,0
davon									
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	2.195,1	2.317,5	122,3	5,6%	2.195,1	2.317,5	122,3	5,6%	0,0
an Unternehmen	1.947,4	1.962,7	15,3	0,8%	1.947,4	1.962,7	15,3	0,8%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	6.340,8	6.471,2	130,3	2,1%	6.340,8	6.471,2	130,3	2,1%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					0,2	0,2	-0,1	-22,4%	0,2
Aufwand aus Wertberichtigungen					0,2	0,2	-0,1	-22,4%	0,2
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0		-					0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,0		-					0,0
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	0,0	0,0	-	-					0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	10.484,8	10.752,8	268,0	2,6%	10.485,0	10.753,0	267,9	2,6%	0,2
 Einzahlungen / Erträge insgesamt	2.079,4	2.029,7	-49,7	-2,4%	2.079,4	2.029,7	-49,7	-2,4%	0,0
 Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-8.405,4	-8.723,1	-317,7		-8.405,7	-8.723,3	-317,6		-0,2

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

Die Unterschiede zwischen den Werten des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes in der Untergliederung sind relativ gering und insbesondere auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen und Wertberichtigungen zurückzuführen. Die Periodenabgrenzung ergibt sich daraus, dass die Pensionen im Vorhinein (für den jeweiligen Folgemonat) und die Lohnsteuer im Nachhinein (für den vorangegangenen Monat) überwiesen werden.

Im BVA-E 2022 besteht der Unterschied zwischen den veranschlagten Auszahlungen und Aufwendungen ausschließlich aus nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen iHv 0,2 Mio. EUR für Wertberichtigungen von Forderungen aus Übergewüssen, die z. B. mangels Deckung im Nachlass abgeschrieben werden müssen. Von einer Periodenabgrenzung bei der Budgetierung wurde abgesehen. Laut Auskunft des BMF waren die Periodenabgrenzungen in den vergangenen Jahren stark schwankend und in Relation zur Gesamtauszahlungssumme der Untergliederung sehr gering. Darüber hinaus ist der tatsächliche Unterschied zwischen dem Finanzierungs- und dem Ergebnishaushalt nur schwer abschätzbar, unter anderem aufgrund von Nachverrechnungen und Pensionsantritten zum Jahresende.



5.4 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2020 sowie die im Jahr 2021 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2022 allenfalls bereits budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2021 erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2022 endgültig feststeht (Rücklagenzuführungen für 2021 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 7: Rücklagengebarung

UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2020	Veränderung 31.12.2020 - 30.09.2021	Stand 30.09.2021	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2022	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2022
Detailbudgetrücklagen	130,2		130,2	-		
Gesamtsumme	130,2		130,2		130,2	1,2%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2020, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2021, BVA 2021, BVA-E 2022.

Die UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte verfügte Ende 2020 über Rücklagen iHv 130,2 Mio. EUR. Im Jahr 2021 wurden bisher (Stand 30. September 2021) keine Rücklagen entnommen. Auch im BVA-E 2022 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.



6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2022 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2022 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte⁵	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ⁶

Das BMF hat im BVA-E 2022 für die UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte insgesamt drei Wirkungsziele und vier Kennzahlen festgelegt, gegenüber dem BVA 2021 blieben diese unverändert. Die Wirkungsinformation in der UG 23 weißt aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem BMF und dem BMKÖS ein Steuerungsproblem auf. Während die Zuständigkeit für die materielle Gestaltung des Beamtenpensionsrechts und damit die inhaltliche Steuerungskompetenz beim BMKÖS liegt, ist die Untergliederung selbst beim BMF angesiedelt, das für die Abwicklung der Pensions- und Pflegegeldzahlungen an die Beamten zuständig ist. Die Indikatoren in der UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte stellen daher stark auf die korrekte formale Veranschlagung und Auszahlung der Beamtenpensionen ab. Die COVID-19-Pandemie hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirkungsinformation der UG 23.

⁵ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

⁶ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/main-tables>) gegenübergestellt hat.



6.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems“ ist recht allgemein formuliert und mit der herangezogenen Kennzahl 23.1.1-„Einhaltung des Bundesfinanzrahmens in der UG 23“ nur begrenzt messbar. Die Wirkungsinformation enthält keine Angaben zur langfristigen Ausgabenentwicklung der Untergliederung. Zuletzt im Budgetausschuss diskutiert, wurde beispielsweise die verpflichtende Aufnahme von Pensionsrückstellungen in die Bilanz des Bundes.

Wirkungsziel 2 „Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamten und Beamten im Ruhestand“ betrifft eine der Kernaufgaben der Untergliederung. Die dazugehörenden Kennzahlen und Maßnahmen sind jedoch wenig aussagekräftig, da diese lediglich auf eine pünktliche Auszahlung von Pensionen und Pflegegeld in der vorgesehenen Höhe abzielen. Laut Bericht zur Wirkungsorientierung ist das Wirkungsziel „zur Gänze“ erreicht, wenn die Pensionen und Pflegegeldzahlungen fristgerecht in der gesetzlich festgelegten Höhe erfolgen. Auch die Maßnahme sieht lediglich vor, dass der Bund die erforderlichen Mittel fristgerecht bereitstellt. Diese Darstellung der Wirkungsinformation verdeutlicht die angesprochene Steuerungsproblematik zwischen BMF und BMKÖS.

Das **Wirkungsziel 3** „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ ist als komplementäres Ziel zur Unterstützung des Wirkungsziels 1 zu sehen. Dieses Ziel ist auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 der Bundesregierung enthalten. Die gewählte Kennzahl 23.3.1-„Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten und Beamten – Informationsweitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort“ ist jedoch zu hinterfragen, weil sie nichts über die tatsächliche Erreichung eines höheren Pensionsantrittsalters aussagt. Die reine Informationsweitergabe zwischen Ressorts über grundlegende Entwicklungen sollte keine eigene Maßnahme oder Kennzahl erfordern.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2018 bis 2020 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems.

Maßnahmen

- Beobachtung der Entwicklung der Mittelverwendungen für Beamtenpensionen und Pflegegelder im Vergleich zum BFG/BFRG
- Bei signifikanter Abweichung werden erforderliche Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern mit den jeweils zuständigen Ressorts erörtert.

Indikator

Kennzahl 23.1.1	Einhaltung des Bundesfinanzrahmens in der UG 23					
Berechnungsmethode	Vergleich zwischen den jeweiligen Werten laut BFG/BFRG und dem entsprechenden Wert laut Bundesrechnungsbuchabschluss					
Datenquelle	Bundesrechnungsbuchabschluss					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	98	98	100			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand			
	Ein Istzustand von 100 Prozent bedeutet, dass das BFG/BFRG eingehalten wurde. Bei einer etwaigen Überschreitung des BFG/BFRG wird der Wert der prozentuellen Abweichung vom Wert 100 abgezogen. Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung von materiell-rechtlichen Gegensteuerungsmaßnahmen erfordert die Zustimmung der jeweils entscheidungsbefugten Institutionen.					

Wirkungsziel 2:

Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamten und Beamten im Ruhestand.

Maßnahme

- Durch die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung der Mittel können die Leistungen von den zuständigen Institutionen an die Empfängerinnen und Empfänger innerhalb der vorgesehenen Fristen in voller Höhe ausgezahlt werden.



Indikatoren

Kennzahl 23.2.1	Die Mittel für die Auszahlung werden rechtzeitig bereitgestellt.					
Berechnungsmethode	Vergleich der Termine der tatsächlichen Auszahlung mit dem Zahlungsplan.					
Datenquelle	Haushaltinformationssystem/PMSAP; BMF-interne Aufzeichnungen					
Messgrößenangabe	%					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	100	100	100	100	100	100
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Zahlungsfristen sind zwischen Buchhaltungsagentur, den für die Auszahlung an die Empfänger zuständigen Institutionen und dem BMF abgestimmt. Anhand dieses Kalenders erfolgt die Mittelbereitstellung.					

Kennzahl 23.2.2	Die Mittel für die Auszahlung werden in voller Höhe bereitgestellt.					
Berechnungsmethode	Vergleich der angewiesenen Mittel mit den Monatsanforderungen					
Datenquelle	Haushaltinformationssystem/PMSAP; BMF-interne Aufzeichnungen					
Messgrößenangabe	%					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	100	100	100	100	100	100
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Höhe der Zahlung wird monatlich mit der Buchhaltungsagentur, den für die Auszahlung an die Empfänger zuständigen Institutionen und dem BMF abgestimmt. Anhand dieser Informationen erfolgt die Mittelbereitstellung.					

Wirkungsziel 3:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

Maßnahme

- Erhebung der Entwicklung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters der Beamten und Beamten und Weiterleitung an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts

Indikator

Kennzahl 23.3.1	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten und Beamten - Informationsweitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort.					
Berechnungsmethode	Berechnung des Pensionsantrittsalters und Weitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort. Berechnungsart: „Summe der Pensionsantrittsalter der NeupensionistInnen in Jahren“ durch „Anzahl der NeupensionistInnen“. Definition der Altersberechnung: Altersdifferenz zwischen dem Jahr der Pensionierung und dem Geburtsjahr					
Datenquelle	Managementinformationssystem (MIS); Datenlieferung der Länder zu den Landeslehrern; BMF-interne Aufzeichnungen					
Messgrößenangabe	%					
Zielzustand	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Istzustand	100	100	100	100	100	100
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Um die Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters zu unterstützen, werden die Daten zum Pensionsantrittsalter erhoben und an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts übermittelt. Ein Ziel-/Istzustand von 100% bedeutet, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts durchgeführt wurde.					